

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MANDERSCHIED



Textfestsetzungen:

- Maß der baulichen Nutzung:** Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich nach § 17 der Bauordnungsverordnung. Wofach im GE II die GRZ 0,8 und die GFZ 1,6 beträgt, soweit nicht durch Baugrenzen eine geringere Nutzung festgesetzt ist. Flach- und Satteldach von 0 - 25° Bis 70cm über OK Straße zulässig. Die privaten Grundstücksflächen außerhalb der Baugrenzen sind als Grünflächen anzulegen und parkartig mit Gehölzen zu bepflanzen. Die straßenseitigen Bauwuchflächen zu den Erschließungsstraßen dürfen bis zu 70% befestigt werden. Auf der nördlichen Bauwuchfläche der Parzelle 19 ist ein Pflanzstreifen von 10m Breite als Sichtschutz anzulegen, bestehend aus heimischen Bäumen mit >15m Wuchshöhe im Alter und Unterholzpflanzung aus Hecken und Sträuchern.
- Dachform und Dachneigung:**
- Sockelhöhen:**
- Grünflächen:**

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Verordnungs-Novelle vom 07.12.1976 (BGBl. I S. 2281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 940)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
- §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 -PlanZV) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 21)
- § 7 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 24 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAO) vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 3. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsmaßnahmen in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAO) vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53)
- Landespflegegesetz i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36)

1. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.01.1981 (Stand: 18.9.1979)
Wittlich, den 18.9.1979
Katasteramt
(Siegel)
Vermessungsdirektor
Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen in unzulässiger - und vermessungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.
Wittlich, den.....
Katasteramt
(Siegel)

Der Stv.-/Gemeinderat hat am 12. Aug. 1982
§ 13 (2) i) BBAU die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 12. Aug. 1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen wurden gem. § 25 BBAU bei der Planaufstellung beteiligt.
Die Bürger wurden gem. § 20 BBAU in der vom Stadt-/Ortsgemeinderat beschlossenen Art und Weise am Planverfahren beteiligt.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 20 (6) BBAU auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12. Aug. 1982 bis 12. Sept. 1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12. Aug. 1982 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5562 Manderscheid, den 12. Aug. 1982
Ortsbürgermeister
Ortsbürgermeister

Der Stv.-/Gemeinderat hat am 22. Aug. 1982
den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 11.12.1973 (GVBl. S. 419) i.d.F. vom 21.12.1976 (GVBl. S. 770) und das § 10 BBAU als Satzung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBAU durch Verfügung vom 22.09.1982

BESCHLOSSEN
5562 Manderscheid, den 12. Aug. 1982
Ortsbürgermeister
Ortsbürgermeister

GENEHMIGT
5562 Manderscheid, den 22.09.1982
Ortsbürgermeister
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung der Kreisverwaltung Serknatal-Wittlich Nr. 62-612-13-41M

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung der Kreisverwaltung Serknatal-Wittlich Nr. 62-612-13-41M vom 22.09.82 ist am 22.09.82 gem. § 12 BBAU ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans. Auf die Hochlagen der § 8 Abs 3 und § 10 BBAU sowie § 74 (5) GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

5562 Manderscheid, den 31. Okt. 1982
Ortsbürgermeister
Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:
5562 Manderscheid, den 08. Januar 1983
(Stesse)
Ortsbürgermeister

Planzeichen
nach der Planzeichnungsverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 21)

1. Maß der baulichen Nutzung	2. Maß der baulichen Nutzung	3. Flächen für den öffentlichen Verkehr	4. Verkehrsflächen	5. Flächen für den öffentlichen Verkehr	6. Grünflächen	7. Flächen für den öffentlichen Verkehr	8. Grünflächen	9. Grünflächen	10. Grünflächen	11. Flächen für Aufstellplätze, Höpferplätze oder Garagen von Bebauungsplänen	12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	13. Sonstige Dienstflächen und Freizeitanlagen	14. Sonstige Dienstflächen und Freizeitanlagen	15. Sonstige Dienstflächen und Freizeitanlagen
...

Gemarkung Manderscheid Flur 12, 14 u. 15 (tlw) Maßstab 1:1000
Fototechnische Montage der Katasterkarten. Hergestellt am Aug/78. Katasteramt Wittlich. E. Nr. 1980/78. Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben.